

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

II. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Entscheid vom 21. Juni 2005

In der Beschwerdesache
(2A 04 104)

A.

Beschwerdeführerin,

gegen

1. den **Oberamtmann des ...bezirks,**
2. **X.**

Beschwerdegegner,

betreffend
**Umweltschutz,
Schutz von Hecken,
(Entscheid des Oberamtmannes vom 1. Oktober 2004)**

hat sich ergeben:

A. Am 27. März 2004 erstattete die A., beim Oberamtmann Anzeige gegen X. wegen "Heckenzerstörung". Dieser soll Hecken nicht nur unfachmännisch gepflegt, sondern gleich ganze Stöcke ausgerissen haben. Eine weitere Anzeige (mit einem detaillierten Plan) wegen des gleichen Sachverhalts erfolgte am 20. April 2004 durch den Förster des Reviers Daraus ergibt sich, dass X. auf der

- Strecke A – B: am Waldrand, etwa 650 Laufmeter herausragende Äste gekappt und einige dürre Bäume gefällt,
- Strecke A – C: bei einer Hecke den Hasel auf den Stock gesetzt und einige junge Eschen samt Wurzeln "umgezogen",
- Strecke D – E bei einer Hecke den Hasel auf den Stock gesetzt,
- Strecke F – G an einem Waldrand Hasel, herausragende Äste und kleinere Bäume gefällt,
bei Landwirtschaftsland, wo auf einer Strecke von etwa 125 Laufmeter der Wald "hinausgewachsen" ist, 40 etwa 15 – 20-jährige Sträucher und Bäume samt Wurzeln entfernt,
- Strecke F – H bei einem Wald Hasel und herausragende Äste und kleinere Bäume gefällt habe.

Auf der Strecke A – C soll zudem ein gewisser Y. neben einem Feldweg eine dürre doppelte Eiche gefällt haben.

Mit Verfügung vom 1. Oktober 2004 stellte der Oberamtmann fest, dass X. einerseits zwischen 15 und 20 Stöcke einer Hecke ausgerissen hatte. Damit liege eine Verletzung des Beschlusses vom 12. März 1973 betreffend den Schutz der freiburgischen Tier- und Pflanzenwelt (SGF 721.1.11, nachfolgend: Beschluss) vor, weshalb eine Busse mittels Strafbefehlsverfahren ausgesprochen werde. Andererseits hätte X. ohne Bewilligung eine Eiche gefällt. Auch in diesem Punkt liege eine Verletzung des Beschlusses vor. Der entstandene Schaden sei jedoch mit der Neupflanzung von sieben Jungeichen aufgefangen.

Mit Strafbefehl vom 12. Oktober 2004 verurteilte der Oberamtmann X. wegen Ausreissens von Hecken in Anwendung des erwähnten Beschlusses zu einer Busse von 250 Franken. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

B. Am 30. Oktober 2004 hat die A. beim Verwaltungsgericht gegen die Verfügung des Oberamtmannes vom 1. Oktober 2005 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Sie verlangt,

- dass der zerstörte Heckenteil wieder instand gestellt werde, die Hecke wieder ihre ursprüngliche Breite einnehme, und
- dass für das unbewilligte Fällen der Eiche rückwirkend bei der Gemeinde ein Bewilligungsgesuch eingereicht werde und aufgrund dieses Gesuchs die Gemeinde die Kompensationsmassnahmen zu bestimmen habe.

Der Oberamtmann schliesst auf Abweisung der Beschwerde. Weder die Instandstellung der Hecke noch ein nachträgliches Bewilligungsgesuch für das Fällen der Eiche seien im vorliegenden Fall angebracht.

Die Gemeinde reichte einen von ihr in Auftrag gegebenen Bericht des Projektleiters "Landschaft & Landwirtschaft" ein (nachfolgend: Bericht S.). Im Übrigen verzichtete sie auf eine Vernehmlassung und stellte auch keinen Antrag.

In einer Eingabe wies das kantonale Büro für Natur- und Landschaftsschutz auf die grundsätzliche Problematik der Angelegenheit hin.

X. schliesst mit seiner Beschwerdeantwort vom 21. Februar 2005 auf Nichteintreten beziehungsweise auf Abweisung der Beschwerde.

Auf die einzelnen Vorbringen der Verfahrensbeteiligten wird, soweit notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingetreten.

- C. Der Oberamtmann liess seinen Entscheid vom 1. Oktober 2004 auch dem Bezirksgericht zustellen zur Prüfung der Frage, ob allenfalls eine Verletzung des Gesetzes über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG, SGF 922.1) vorliege. Der Bezirksgerichtspräsident überwies die Angelegenheit an den Untersuchungsrichter. Dieser verfügte am 10. Dezember 2004 eine Nichtanhandnahmeverfügung mit der Begründung, dass von allem Anfang an der Untersuchungsrichter für die Behandlung der Angelegenheit zuständig gewesen wäre. Das Verfahren wegen einer allfälligen Verletzung des JaG sei aus Opportunitätsgründen einzustellen, weil eine Zusatzstrafe faktisch kaum ins Gewicht fallen dürfte.

Der II. Verwaltungsgerichtshof zieht in Erwägung:

2. Der Oberamtmann hält im angefochtenen Entscheid fest, dass X. eine Hecke zum Teil gerodet habe und zwar seien zwischen 15 und 20 Stöcke ausgerissen worden. Art. 7 Beschluss erlaube nur einen periodischen Schnitt, nicht aber das Ausreissen von Hecken

A. begründet ihre Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die milde Bestrafung (Busse von 250 Franken) keine Abschreckung bewirke und nicht dazu beitrage, dass der angerichtete Schaden behoben werde. Die Strafe könne sogar zur Nachahmung animieren. Manch einer könne eine einmalige Busse in Kauf nehmen, um als störend empfundene Hecken für immer zu beseitigen.

Nach den Ausführungen von X. lasse sich der rechtserhebliche Sachverhalt aus den Akten nur sehr ungenau entnehmen. Insbesondere seien die 63 vorgelegten Fotos sehr verführerisch und tendenziös. Er hätte Arbeiten ausgeführt, die während knapp 20 Jahren unterblieben worden seien. Sein Onkel, von dem er das Land, auf dem sich der Wald und die Hecken befinden, im Jahre 2004 in Pacht nahm, hätte die periodisch notwendigen Arbeiten des Zurückkappens und Schneidens unterlassen. Wenn der Onkel dies getan oder er selbst die Arbeiten in zwei oder drei Etappen ausgeführt hätte, wäre es mit grösster Sicherheit zu keiner Anzeige gekommen. Das Kappen der Äste und das Fällen einiger zu meist durrer Bäume entlang des Waldrandes (Strecken A – B und F – H) seien zweifellos rechtens gewesen. Bei der Strecke A – C hätte er jene Eschen entfernt, die eindeutig ausserhalb der natürlichen Grenze der Hecke gesprossen seien. Das Zurücksetzen der Hasel auf der Strecke D – E möge zwar für das Auge störend wirken, sei jedoch in keiner Art rechtswidrig. Bei den Bepflanzungen auf der Strecke F – G handle es sich nicht um Wald. Die Einwuchsfläche betrage maximal 20 Jahre. Im Übrigen sei die bestehende ursprüngliche Hecke nicht beeinträchtigt, sondern die Einwuchsfläche sei von den Bepflanzungen gesäubert worden. Die Entfernung der 15 – 20-jährigen Sträucher und Bäume entspreche weder praktisch noch rechtlich einer Rodung. Eine gesetzliche Ersatzpflicht gebe es keine.

In ihrer Zusatzeingabe vom 4. März 2005 weist die A. darauf hin, dass ihre Beschwerde nur die Strecke A – C betreffe. Bei diesem Abschnitt handle es sich nicht um Wald, sondern um Hecken und diese gehörten nicht in den Kompetenzbereich des Försters, weil sie nicht dem Waldgesetz, sondern dem eidgenössischen und kantonalen Jagdgesetz unterstehen. Die letzten Pflegearbeiten seien im Jahre 1999 durchgeführt worden. Die Hecke sei verschmälert. Nicht nur seien Eschen im angrenzenden Krautsaum ausgerissen, sondern eine gewachsene Strauchschicht samt Stöcken sei zerstört worden. Die Hecke werde sich in zwei Jahren nicht erholen haben.

3. Das Rechtsbegehren 2 der A., wonach X. verpflichtet werden soll, für das unbewilligte Fällen einer Eiche bei der Gemeinde nachträglich ein Bewilligungsgesuch einzureichen und die Gemeinde danach Kompensationsmassnahmen zu verfügen habe, ist abzuweisen. Im Rahmen des Schriftenwechsels hat sich ergeben, dass die strittige Eiche nicht von X., sondern von Y., auf dessen Grundstück sich die Eiche befand, gefällt worden war. Mithin kann gegen X. wegen dieses Sachverhaltes keine Massnahme

getroffen werden. Das ist auch die Ansicht der A., die in ihrer Stellungnahme vom 4. März 2005 erklärte, dass sie X. wegen des Fällens der Eiche nie angezeigt habe. Umso unverständlicher ist ihr in der Beschwerdeschrift aufgenommenen Antrag, X. anzuhalten, ein Bewilligungsgesuch für das Fällen der Eiche einzureichen.

Strittig bleibt somit einzig die Frage, ob auf der Strecke A – C wieder eine Hecke anzupflanzen ist. ...

4. a) Die A. hat in ihrer Anzeige vom 27. März 2004 die Frage aufgeworfen, ob es sich bei der Hecke auf der Strecke A – C um Wald handle. Auch X. benutzt in seiner Beschwerdeantwort vielfach den Begriff Wald.

b) Gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) gilt grundsätzlich jede Fläche als Wald, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann (Abs. 1). Nicht als Wald gelten isolierte Baum- oder Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzungen angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände (Abs. 3). Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01) muss die Waldfläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes 200 – 800 m² und die Breite ebenfalls mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes 10 – 12 m betragen; das Mindestalter der Bestockung auf den Einwuchsflächen muss sodann bei 10 – 20 Jahren liegen (siehe auch Art. 3 des Gesetzes vom 2 März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen [WSG, SGF 921.1]).

Hecken sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung meist nur wenige Meter breite Gehölzstreifen, aufgebaut aus niedrigen und hohen Büschen, eventuell ergänzt beziehungsweise durchsetzt mit hochstämmigen Bäumen, auch mit einzelnen nicht einheimischen Bäumen oder Sträuchern (KARL LUDWIG FAHRLÄNDER, *in*: Kommentar NHG, N 18 zu Art. 18).

c) Die Hecke auf der Strecke A – C wies gemäss Bericht S. eine Länge von 130 m und eine durchschnittliche Breite von 5 m auf. Es habe sich um eine Hochhecke mit 9 Bäumen mit einem Durchmesser von mehr als 15 cm gehandelt. Die dominante Strauchart sei die Hasel gewesen. Daneben seien auch Pfaffenhütchen, Heckenrose, Heckenkirsche, Schwarzdorn, Schwarzer Holunder, Stachelbeere und Weissdorn vorgekommen. Die Hecke sei struktureich gewesen. Im Jahre 1998 sei sie in das Lebensrauminventar der Schweizerischen Vogelwarte aufgenommen (...) und im Dezember 1999 im Rahmen des Projektes "Landschaft & Landwirtschaft" von der Pflegeequipe des Vereins ... gepflegt worden. Die Aufnahme in das Inventar werde auch anlässlich der Revision der Ortsplanung der Gemeinde in den neuen Landschaftsrichtplan einfließen. Aufgrund des hohen Dornenanteils und der

angrenzenden Weise könne die Hecke als potentielle Bruthecke für den Neuntöter bezeichnet werden.

- d) Die strittige Hecke ist aufgrund ihrer Grösse und Zusammensetzung nicht als Wald, sondern im Sinne des Gesetzes (Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG; siehe unten E. 5) und der Rechtsprechung (vgl. dazu auch ZBI 89/1988 S. 81 ff. und BVR 2002 S. 400 ff., veröffentlicht auch in URP 2002 S. 690 ff.) eben als Hecke zu qualifizieren. Somit erübrigen sich weitere Ausführungen zum Waldbegriff.
5. a) Auch wenn Hecken nicht als Wald bezeichnet werden können, bedeutet dies nicht, dass sie unbesehen beseitigt werden dürfen. Für sie gelten unter Umständen Biotopschutz- oder andere Naturschutzvorschriften (HERIBERT RAUSCH / ARNOLD MARTI / ALAIN GRIFFEL, Umweltrecht, Zürich 2004, N 443).
- b) Das Bundesrecht bestimmt zum Schutz von naturnahen Lebensräumen in Art. 18 Abs. 1 NHG, dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten namentlich durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) entgegenzuwirken ist. Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG legt fest, dass unter anderem seltene Waldgesellschaften, Hecken und Feldgehölze, die eine ausgleichende Funktion im Naturhaushalt erfüllen oder besonders günstige Voraussetzungen für Lebensgemeinschaften aufweisen, besonders zu schützen sind. Während der Bundesrat die Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet (Art. 18a NHG), sorgen die Kantone für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG).

Die vorliegend interessierende Hecke ist kein Biotop von nationaler Bedeutung.

- c) Aus dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) ergibt sich ein unmittelbarer generell abstrakter Schutz für Hecken. Gemäss Art. 18 Abs. 1 lit. g JSG wird nämlich mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung Hecken beseitigt. Durch diese Strafnorm sollen die Hecken als wichtige Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel, für welche bereits aufgrund von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG ein besonderer Schutzauftrag besteht, ähnlich wie der Wald unmittelbar durch die Bundesgesetzgebung geschützt werden (RAUSCH / MARTI / GRIFFEL, N 613). In der parlamentarischen Beratung zum JSG führte die vorberatende Kommission aus, die aufgrund der Expansion menschlicher Aktivitäten erheblich reduzierten Lebensräume vieler Tierarten seien durch im Augebehalten der Gesamt-abläufe in der Natur zu erhalten. In den letzten 20 Jahren seien 30 % der Hecken ersatzlos verschwunden. Der von den Räten als dringend erachtete Handlungsbedarf, den die Strafnorm abzudecken hat, sowie deren konkrete Fassung belegen, dass mit Art. 18 Abs. 1 lit. g JSG ein bundesrechtlicher Schutz der Hecken geschaffen worden ist (BVR 2002 400 E. 2b/bb S. 403).

- d) Der Kanton Freiburg hat den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zum Schutz von Hecken in Art. 7 Abs. 1 Beschluss geregelt. Danach müssen, um dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten vorzubeugen, die natürlichen Lebensräume (Biotope) wie See- und Flussufer, Wasserlachen, Sümpfe, Moore, Teiche, Baumgruppen, Hecken sowie Einzelbäume, insbesondere Eichen, Linden, Ahorne und Buchen, welche den Vögeln Nahrung und Schutz sowie Nist- und Brutgelegenheiten bieten und die ausserdem ein wertvolles Landschaftselement darstellen, erhalten werden. Der periodische Schnitt der Hecken ist weiterhin erlaubt. Zudem ist nach Art. 5 Beschluss das Ausgraben des Haselstrauches verboten. Art. 10 JaG ist eine weitere Bestimmung für den Artenschutz. Danach trifft der Staatsrat die notwendigen Massnahmen, um die optimale Entwicklung der wild lebenden Säugetiere und Vögel, ihre Vielfalt, ihren Schutz vor Störung und die Erhaltung und Verbesserung ihrer Lebensräume zu gewährleisten (Abs. 1). Das Gleichgewicht der wild lebenden Tiere ist aktiv zu gewährleisten unter anderem durch den Schutz der seltenen Tierarten und ihrer Lebensräume (Abs. 1). Diesen Auftrag hat der Staatsrat mit dem Reglement vom 20. Juni 2000 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaR; SGF 922.11) umgesetzt und in Art. 7 bestimmt, dass er zur Schaffung, zur Wiederherstellung, zur Erweiterung oder zum Unterhalt der Lebensräume der wild lebenden Tiere das Pflanzen von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, sofern sie zur Vernetzung von Lebensräumen notwendig sind, fördern kann (Abs. 1 und 2 lit. c).
- e) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Hecken generell geschützt sind. Somit ist die Zweckentfremdung, also das Ausreissen von Hecken und zwar auch das Ausreissen von einzelnen Stöcken, grundsätzlich nicht zulässig. Diese Schlussfolgerung entspricht dem Gesetz, denn nach Art. 18 Abs. 1 lit. g JSG wird mit Haft oder Busse bestraft, wer ohne Berechtigung Hecken beseitigt (vgl. hierzu auch die detaillierten Ausführungen zum Heckenschutz in BVR 2002 400
6. a) X. hat laut Bericht S. die Hecke auf der ganzen Länge auf den Stock gesetzt, was nicht strafbar sei, aber den Kriterien einer nachhaltigen und ökologischen Pflege widerspreche. Im südlichen Bereich habe er auf einer Länge von etwa 30 m die unterste Strauchreihe samt den Stöcken ausgerissen. Wo einst ein Krautsaum und zum Teil auch Sträucher waren, wachse heute Getreide. Der mindestens 3 m breite Krautsaum entlang der Hecke, der Bestandteil des ökologischen Leistungsnachweises in der Landwirtschaft sei, sei teilweise auf Kosten der ursprünglichen Hecke neu angelegt worden. In der Hecke sei auch ein Feuer entfacht worden, was gesetzeswidrig sei.
- X. bestreitet diese Vorwürfe grundsätzlich nicht. Er hätte in der "untersten Strauchreihe" jene Eschen entfernt, die eindeutig ausserhalb der natürlichen

Grenze der Hecke gesprossen waren. Zu deren Nachwuchs sei es wegen der vieljährigen Unterlassung der Bewirtschaftung des Landes bis zur herkömmlichen Grenze der Hecke gekommen. Seine Vorgehensweise widerspreche der Gesetzgebung nicht, da er lediglich junge Eschen, die auf natürliche Weise "auf dem angrenzenden Krautsaum" sprossen, entfernt hätte. Es sei des Weiteren unrichtig, dass die Hecke verschmälert worden sei, es sei einzig der Krautsaum heute weniger breit. Zur Breite von +/- 3 m sei es gekommen, weil sein Rechtsvorgänger notwendige Arbeiten entlang der Hecke über viele Jahre unterlassen hätte.

- b) Die Ausführungen von X. gehen grösstenteils an der Sache vorbei. Es geht hier nicht um das Pflegen einer Hecke beziehungsweise um das Kappen von Ästen, sondern einzig, aber immerhin, darum, dass X. Sträucher und Bäume samt Wurzeln entfernt hat, was, wie unter E. 5 gesagt wurde, nicht zulässig ist. Nach der Anzeige des Försters soll er auf der Strecke A – C einige junge Eschen samt Wurzeln "umgezogen" und auf der Strecke F – G auf etwa 125 Laufmeter 40 etwa 15 – 20-jährige Sträucher und Bäume samt Wurzeln entfernt haben. Gemäss Bericht S. und den Ausführungen der A. soll allein die Strecke A – C betroffen gewesen sein. Nach dem Gesagten scheint ein Widerspruch darüber zu bestehen, in welchem Abschnitt Hecken herausgerissen wurden. Dieser Punkt ist aber nicht wesentlich; es kommt hier einzig und allein auf die unbestrittene Tatsache an, dass Hecken herausgerissen wurden.
7. a) Hecken sind, wie schon ausgeführt, vorbehaltlos geschützt; eine Befreiung von diesem Schutz ist nur auf dem Weg einer Ausnahmegewilligung vorgesehen (Art. 22 NHG). Eine solche Bewilligung wurde im vorliegenden Fall nie erteilt und X. macht auch nicht geltend, er hätte um eine entsprechende Bewilligung nachgesucht oder werde noch ein solches Gesuch einreichen.
- b) X. hat Stöcke einer Hecke beseitigt und wurde hierfür strafrechtlich geahndet. Diese Sanktion interessiert aber nur am Rande, hier ist die Frage des Realersatzes beziehungsweise der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zu prüfen. Grundsätzlich ist bei Beseitigung von Hecken Realersatz zu leisten (BVR 2002 400 E. 2d/dd S. 406). Die entsprechende gesetzliche Grundlage findet sich in Art. 24e NHG. Danach kann, wer ein aufgrund des NHG geschütztes Biotop beschädigt, unabhängig von einem Strafverfahren verpflichtet werden, die widerrechtlich getroffenen Massnahmen rückgängig zu machen (lit. a), die Kosten zu übernehmen, die aus der Beseitigung des Schadens entstehen (lit. b) oder angemessenen Ersatz zu leisten, wenn die Wiederherstellung nicht möglich ist (lit. c). Diese Bestimmung ist eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen für sämtliche Schutzobjekte, welche durch das NHG oder die darauf abgestützten Ausführungsvorschriften des Bundes oder des kantonalen Rechts (wie Art. 7 des Beschlusses) erfasst werden

(FAHRLÄNDER, N 11 zu Art. 24e). Da Hecken geschützt sind, kann Art. 24e NHG für das Verfahren der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands herangezogen werden.

- c) Der A. ist insofern zuzustimmen, dass mit dem Entscheid des Oberamtmannes, keine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands anzuordnen, dem Auftrag des Gesetzgebers, Hecken zu erhalten, nicht nachgelebt und der angerichtete Schaden nicht behoben wird. Entgegen der Ansicht des Oberamtmannes wurde die Hecke nicht (nur) verjüngt und gelichtet, sondern sie wurde ausgerissen und mithin beseitigt. Somit ist zwingend nach Art. 24c NHG vorzugehen, umso mehr, als die zerstörte Hecke im Jahre 1998 in das Lebensrauminventar der Schweizerischen Vogelwarte Sempach aufgenommen worden ist. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Instanz welche Massnahme anzuordnen hat.
- d) Das NHG lässt offen, wer Wiederherstellungsverfügungen im Sinne von Art. 24e NHG zu erlassen hat. Auch das kantonale Recht schweigt sich darüber aus. Art. 7 Beschluss bestimmt lediglich, dass das Forstpersonal sowie die Wildhüter und die Jagdaufseher verpflichtet sind, dem Oberamtmann jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Beschlusses anzuzeigen. Überdies ist die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) berechtigt, dieses Recht weiteren Personen zu übertragen.

Art. 25b NHG bestimmt für die Wiederherstellung von rechtmässigen Eingriffen in Moore und Moorlandschaften, dass diejenige kantonale oder eidgenössische Instanz verfügt, die für den Entscheid über die Bewilligung oder die Ausführung entsprechender Vorschriften zuständig wäre. Dieser für besondere Wiederherstellungsmassnahmen verankerte Grundsatz, wonach die allgemeine verfassungsmässige und gesetzliche Kompetenzordnung auch die Zuständigkeiten für den Erlass von Wiederherstellungsverfügungen festlegt, muss auch für Art. 24e NHG gelten. Für den Erlass von Wiederherstellungsverfügungen ist demnach diejenige Behörde zuständig, welche mit dem Vollzug der beeinträchtigten Schutzbestimmung betraut ist. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um kantonale Behörden (FAHRLÄNDER, N 13 zu Art. 24e). Im Kanton Freiburg ist dies offensichtlich die RUBD (vgl. Ausführungsbeschluss vom 28. Juni 1994 zur Gesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz [SGF 721.0.11]). Mithin obliegt es dieser Behörde, auf der Grundlage von Art. 24e NHG die notwendigen Massnahmen anzuordnen (siehe hierzu: FAHRLÄNDER, N 17 ff. zu Art. 24e). Die Beschwerde erweist sich somit als insoweit begründet, als die A. die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verlangt.